

## **Beschluss der Vertreterversammlung zur Änderung der Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen vom 24.10.2026**

Die Bereitschaftsdienstordnung der KVH vom 01.10.2013, geändert durch die Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 14.12.2013, 17.05.2014, 11.10.2014, 13.12.2014, 10.10.2015, 12.12.2015, 02.07.2016, 03.12.2016, 11.03.2017, 02.12.2017, 27.10.2018, 30.03.2019, 11.12.2021, 06.05.2023, 07.07.2023, 05.07.2024, 10.05.2025 und 25.10.2025 wie folgt zu ändern:

### **§ 1 Grundsätze**

Absatz 4 wird in § 1 eingefügt. Er wird inhaltlich aus dem bisherigen § 5 Abs. 2 übernommen:

„Die vom ÄBD abzudeckenden Zeiten sind:

- a. Montag, Dienstag und Donnerstag: jeweils 19:00 Uhr bis zum folgenden Morgen 7:00 Uhr,
- b. Mittwoch und Freitag: jeweils 14:00 Uhr bis zum folgenden Morgen 7:00 Uhr,
- c. Samstag und Sonntag: jeweils 7:00 Uhr bis zum folgenden Morgen 7:00 Uhr,
- d. Feiertage, 24. Dezember, 31. Dezember: 7:00 Uhr bis zum folgenden Morgen 7:00 Uhr,
- e. „Brückentage“, soweit diese vom Vorstand beschlossen werden.

Für die unterschiedlichen Organisationsformen des ÄBD sowie besondere regionale Versorgungssituationen kann der Vorstand der KVH Ausnahmeregelungen unter besonderer Würdigung der Wirtschaftlichkeit beschließen. Die Anträge sind vorab im Hauptausschuss zu beraten. Ausnahmeregelungen sind zu befristen. Über die betreffenden Beschlüsse sind der Hauptausschuss und die Vertreterversammlung zeitnah zu informieren.“

### **§ 2 Struktur des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes**

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen und durch den neuen Satz 2 ersetzt:

„Der ÄBD umfasst unterschiedliche Organisationsformen:

- ÄBD-Zentralen
- Hausbesuchsdienst (HBD)
- Telemedizinischer Beratungssarzdienst (BAD)
- Gebietsärztlicher Bereitschaftsdienst
- Hessischer überregionaler Hintergrunddienst (üHGD)“

In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „als zentrale Anlaufstelle für die“ das Wort „allgemeine“ ergänzt:

„In jedem ÄBD-Bezirk richtet die KVH eine ÄBD-Zentrale als zentrale Anlaufstelle für die allgemeine vertragsärztliche Versorgung im Rahmen des ÄBD ein.“

In Absatz 2 Satz 5 wird nach den Worten „einen einheitlichen gemeinsamen“ das Wort „Hausbesuchsdienst“ durch das Wort „HBD“ ersetzt:

„Ist hierbei eine Entscheidung über einen einheitlichen gemeinsamen HBD in Form Selbstfahrer oder Fahrdienst nicht möglich, entscheidet der Vorstand der KVH“

In Absatz 2 wird ein neuer Satz 6 neu ergänzt:

„Die KVH kann zur Organisation und Durchführung des HBD ein Dienstleistungsunternehmen beauftragen.“

In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „zentrale Erreichbarkeit des ÄBD“ das Wort „richtet“ gestrichen und durch „betreibt“ ersetzt. Nach „die KVH“ werden die Worte „mindestens zwei ÄBD-Dispositionszentralen ein“ ersetzt durch „die 116117“:

„Zur Sicherstellung einer zentralen Erreichbarkeit des ÄBD betreibt die KVH die 116117.“

In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Diese“ das Wort „gibt“ durch „führt“ ersetzt. Nach den Worten „als zentrale telefonische Anlaufstelle“ werden die Worte „Auskünfte, leitet Patienten zu einer dienstbereiten ÄBD-Zentrale oder stellt ggf. einen telemedizinischen Arzt-Patientenkontakt her, beispielsweise zur Abklärung der Notwendigkeit einer Besuchsbehandlung (Hausbesuch)“ ersetzt durch „eine medizinische Ersteinschätzung durch und steuert Patienten entsprechend ihrer Beschwerden und Dringlichkeit in die geeignete Versorgungsebene“:

„Diese führt als zentrale telefonische Anlaufstelle eine medizinische Ersteinschätzung durch und steuert Patienten entsprechend ihrer Beschwerden und Dringlichkeit in die geeignete Versorgungsebene.“

Der bisherige Absatz 3 Satz 3 „Insbesondere vermittelt die ÄBD-Dispositionszentrale die Hausbesuche an den ÄBD-Arzt und leitet und unterstützt diesen.“ wird gestrichen und durch den neuen Satz 3 „Darüber hinaus vermitteln die Disponenten der 116117 die Hausbesuche an den ÄBD-Hausbesuchsdienst und koordinieren diesen.“:

„Darüber hinaus vermitteln die Disponenten der 116117 die Hausbesuche an den ÄBD-Hausbesuchsdienst und koordinieren diesen.“

Die Sätze 4 und 5 aus Absatz 3 werden gestrichen.

In Absatz 4 Satz 1 werden nach „Die KVH richtet“ die Worte „an den ÄBD-Dispositionszentralen einen Beratungsarztdienst“ ersetzt durch die Worte „einen, an die 116117 angegliederten, telemedizinischen Beratungsarztdienst“ sowie nach den Worten „um eine telemedizinische“ die Worte „Beratung und Behandlung“ durch „Versorgung“ ausgetauscht.

Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2. In diesem neuen Satz 2 wird nach den Worten „unterteilt, der“ das Wort „zu“ durch „innerhalb“ ersetzt sowie der Verweis auf „§ 6 Abs. 4 BDO“ geändert in „§ 1 Abs. 4 BDO“.

Der bisherige Satz 4 wird zum neuen Satz 3. In diesem neuen Satz 3 wird nach den Worten „können die Mitarbeiter der“ das Wort „ÄBD-Dispositionszentralen“ ersetzt durch „Dispositionszentrale“.

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Neben“ die Worte „dem allgemeinen ÄBD“ gestrichen und durch die Worte „den Organisationsformen gemäß Abs. 2 und 4“ eingefügt.

In Absatz 6 Satz 2 werden vor die Worte „Für den üHGD“ die Worte „[Satz 2 bis 31.12.2026:]“ eingefügt. Nach den Worten „gelten die Dienstzeiten nach“ der Verweis auf „§ 5 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 1 Abs. 4“. Nach dem Satz 2 werden folgende Worte eingefügt: „[Satz 2 ab 01.01.2027:]“ Dahinter werden die Worte eingefügt: „Die Dienstzeiten des üHGD richten sich grundsätzlich nach dem Bedarf im jeweiligen üHGD-Bezirk und überschreiten nicht die üblichen Dienstzeiten der BDO.“

### **§ 3 Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst**

In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Sofern ein Dienstleistungsunternehmen nach § 2 Abs. 2 Satz 6 beauftragt wird, besteht für die Inhaber von Arztsitzen keine Dienstverpflichtung im HBD.“

In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Worten „des Gebietes Kinder- und Jugendmedizin können im“ das Wort „pädiatrischen Bereitschaftsdienst“ eingefügt. Das Wort PBD wird folgend als Abkürzung in eine Klammer gesetzt:

„Nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte des Gebietes Kinder- und Jugendmedizin können im pädiatrischen Bereitschaftsdienst (PBD) mitwirken, sofern die KVH einen entsprechenden Mitwirkungsbedarf sieht und diese zusätzlich zu den vorgenannten Anforderungen nach § 3 Abs. 4 BDO folgende Anforderungen erfüllen:

- Vollendung einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in unselbstständiger Stellung als Assistent eines pädiatrisch tätigen Vertragsarztes oder in Kinderkliniken bzw. pädiatrischen Abteilungen an Krankenhäusern“

In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Worten „An den“ das Wort „ärztlichen“ durch „gebietsärztlichen“ ersetzt sowie der Verweis nach den Worten „alle Ärzte nach“ konkretisiert und aus „Abs. 1 und Abs. 3“ der Verweis „§ 3 Abs. 1 und Abs. 3“ eingesetzt.

In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Worten „ein gebietsärztlicher Bereitschaftsdienst im Sinne von“ der Verweis von „§ 3 Abs. 5 BDO“ in „§ 2 Abs. 5 BDO“ angepasst.

In Absatz 7 Satz 1 wird nach den Worten „sich für die Teilnahme am“ das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „telemedizinischen“ ersetzt. Nach den Worten „eine Mitwirkungserlaubnis als“ werden die Worte „Beratungsarzt (BA) für den allgemeinen Beratungsarztdienst“ ersetzt durch „Telemediziner“:

„Zur Teilnahme am ÄBD nach § 3 Abs. 1 und 3 BDO verpflichtete Ärzte sowie nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte nach § 3 Abs. 4 BDO können sich für die Teilnahme am telemedizinischen BAD bewerben und eine Mitwirkungserlaubnis als Telemediziner erhalten.“

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen und durch den neuen Satz 2 ersetzt:

„Fachärzte nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und 2 werden dem pädiatrischen telemedizinischen BAD zugeordnet.“

In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „BA“ durch das Wort „Telemediziner“ ersetzt.

In Absatz 7 Satz 3 unter Aufzählungsstrich 2 werden nach den Worten „vorherige Einweisung in die“ die Worte „von der KVH“ gestrichen. Das Komma nach dem Wort „Technik“ wird ersetzt durch das Wort „und“. Vor dem Wort „Systeme“ werden die Worte „von der KVH vorgegebenen“ ergänzt. Nach dem Wort „Systeme“ wird ein Komma gesetzt, dahinter werden die Wörter „und Abläufe in den ÄBD-Dispositionszentralen“ gestrichen:

„eine vorherige Einweisung in die genutzte Technik und die von der KVH vorgegebenen Systeme,“

In Absatz 7 Satz 3 unter Aufzählungsstrich 3 wird nach den Worten „eine Aufnahmeempfehlung durch“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ sowie nach den Worten „ärztlichen Koordinator“ die Worte „der Beratungsärzte“ durch „des Beratungsztsdienstes“ ersetzt:

„eine Aufnahmeempfehlung durch einen ärztlichen Koordinator des Beratungsztsdienstes.“

Die bisherigen Sätze 4-6 aus Absatz 7 werden gestrichen.

Der bisherige Satz 8 wird zum neuen Satz 4.

Der neue Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt geändert. Nach den Worten „Mitwirkungserlaubnis für den“ werden die Worte „allgemeinen und pädiatrischen“ durch das Wort „telemedizinischen“ sowie das Wort „BA“ durch „Telemediziner“ ersetzt:

„Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Mitwirkungserlaubnis für den telemedizinischen BAD und Aufnahme in den Pool der Telemediziner.“

In Absatz 7 werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Für die teilnehmenden Telemediziner wird entsprechend des Umfangs ihrer Teilnahme am Beratungsztsdienst die Teilnahme am allgemeinen ÄBD/PBD reduziert. Der regionale allgemeine ÄBD bzw. PBD dürfen durch die Teilnahme eines Telemediziners am BAD nicht gefährdet werden.“

In Absatz 8 Satz 2 a) werden nach den Worten „(Krankheit oder Behinderung)“ die Worte „des Arztes“ eingefügt sowie nach „so dass“ die Worte „der Arzt“ durch „er“ ersetzt:

„a) gesundheitliche Gründe (Krankheit oder Behinderung) des Arztes, so dass er nicht zur Teilnahme am ÄBD in der Lage ist, und dies wesentliche Auswirkungen auf seine sonstige tägliche vertragsärztliche Tätigkeit hat“

#### **§ 4 Pflichten des Bereitschaftsdienstarztes**

In Absatz 1 Satz 1 wird vor „BAD“ das Wort „telemedizinische“ ergänzt sowie vor „Dispositionszentrale“ das „ÄBD-“ gestrichen.

In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „Die Dienstpläne werden“ das Wort „aktuell“ sowie nach den Worten „in einem Onlineportal“ die Worte „(„mein ÄBD“)" gestrichen:

„Die Dienstpläne werden in einem Onlineportal bekannt gegeben.“

In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „der ÄBD-Zentrale“ das Wort „/BAD“ sowie nach „ÄBD-Arzt“ das Wort „/BA“ gestrichen:

„Während der Dienstzeiten der ÄBD-Zentrale ist der ÄBD-Arzt entsprechend seiner Dienstverpflichtung vor Ort präsent.“

In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „die ÄBD-Zentrale“ die Worte „/ ÄBD-Dispositionszentrale“ gestrichen:

„Er darf in dieser Zeit nur aus einem wichtigen Grund oder wenn das Organisationsprinzip der KVH oder eine abweichende Regelung der KVH dies vorsieht, die ÄBD-Zentrale verlassen.“

Folgender neuer Satz 5 wird eingefügt:

„Die Tätigkeit im BAD findet grundsätzlich in einer mobilen Dienstausbübung statt.“

Der bisherige Absatz 3 Satz 5 wird zum neuen Satz 6.

In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Worten „Ist der zum ÄBD“ das Wort „/ BAD“ gestrichen.

In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Worten „bzw. Mitarbeiter des ÄBD/ der“ das Wort „ÄBD-“ gestrichen.

In Absatz 6 Satz 2 wird nach den Worten „die ihm von der“ das Wort „ÄBD-“ vor dem Wort „Dispositionszentrale“ gestrichen:

„Der HBD-Arzt ist für alle ambulanten Patienten zuständig, die ihm von der Dispositionszentrale zugewiesen werden, auch wenn diese sich außerhalb seines HBD-Bezirktes aufhalten.“

Der bisherige Absatz 6 Satz 4 wird gestrichen und durch folgenden neuen Satz 4 ersetzt:

„Der Telemediziner ist für die von ihm aktiv übernommenen oder ihm persönlich von den Mitarbeitenden der Dispositionszentrale zugewiesenen telemedizinischen Patienten zuständig.“

In Absatz 7 Satz 1 wird nach „ÄBD-Arzt“ das Wort „/BA“ gestrichen:

„Bei Beschwerden zum Verhalten, zur Person oder zur fachlichen Qualifikation des ÄBD-Arzt es ist dieser dem ÄBD-Obmann/ ärztlichen Koordinator und der KVH zur schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.“

In Absatz 9 Satz 3 wird nach den Worten „im Dienstplan zu vollziehen (“ das Wort „aktuell“ gestrichen und nach den Worten „über das Onlineportal“ das Wort „mein ÄBD“ gestrichen:

„Die Dienstübernahme ist vor Dienstantritt im Dienstplan zu vollziehen (über das Onlineportal).“

In Absatz 10 Satz 4 wird nach den Worten „zum BAD eingeteilten“ das Wort „BA“ ersetzt durch das Wort „Telemediziner“:

„Das Ersetzen des zum BAD eingeteilten Telemediziners gehört ebenfalls nicht zu den Aufgaben des Arztes im üHGD.“

### **§ 5 Aufgaben der ÄBD-Gemeinschaft**

In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Besetzung der ÄBD-Zentrale(n)“ die Worte „und des für ihren ÄBD-Bezirk zuständigen Hausbesuchsdienstes“ gestrichen und durch die Worte „und den HBD, wenn dieser nicht durch ein Dienstleistungsunternehmen organisiert ist“ ersetzt:

„Die ÄBD-Gemeinschaft organisiert die Besetzung der ÄBD-Zentrale(n) und den HBD, wenn dieser nicht durch ein Dienstleistungsunternehmen organisiert ist.“

In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 2 bis 5 gestrichen und folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die abzudeckenden Dienstzeiten liegen innerhalb der Dienstzeiten in § 1 Abs. 4.“

In Absatz 4 Satz 2 d wird nach den Worten „den Mitarbeitern der“ das Wort „ÄBD-Dispositionszentralen“ ersetzt durch das Wort „Dispositionszentrale“:

„Zusammenarbeit mit den nichtärztlichen Mitarbeitern der ÄBD-Zentrale bzw. des Hausbesuchsdienstes, den Mitarbeitern der Dispositionszentrale und den übrigen Mitarbeitern der KVV“

Die bisherige Überschrift des § 6 „Aufgaben der Beratungsärzte und ihrer ärztlichen Koordinatoren“ wird geändert in „§ 6 Aufgaben der Telemediziner im Beratungsdienst und ihrer ärztlichen Koordinatoren“.

### **§ 6 Aufgaben der Telemediziner im Beratungsdienst und ihrer ärztlichen Koordinatoren**

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beratungsärzte“ durch das Wort „Telemediziner“ ersetzt:

„Telemediziner sind alle am allgemeinen und pädiatrischen BAD teilnehmenden Ärzte.“

In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Beratung und Behandlung durch, die“ die Worte „von den Mitarbeitenden der ÄBD-Dispositionszentrale aufgenommen und dem BA zugewiesen wurden“ gestrichen und durch die Worte „telefonisch über 116117 oder digital ersteingeschätzt und als telemedizinischer Fall übergeben werden“ ersetzt:

„Sie führen im Rahmen ihrer Dienste telemedizinische Beratungen und Behandlungen durch, die telefonisch über 116117 oder digital ersteingeschätzt und als telemedizinischer Fall übergeben werden.“

Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 1 Satz 4 wird zum neuen Absatz 1 Satz 3.

Im neuen Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Die von den Mitarbeitern der ÄBD-Dispositionszentrale zugewiesenen Beratungsgesuche“ gestrichen und durch die Worte „Die aufgenommenen Fälle“ ersetzt. Vor den Worten „von dem diensthabenden“ werden die Worte „telefonisch oder per Videosprechstunde“ ergänzt. Danach wird das Wort „BA“ durch das Wort „Telemedizinern“ ersetzt:

„Die aufgenommenen Fälle sind telefonisch oder per Videosprechstunde von dem diensthabenden Telemedizinern zu übernehmen und die notwendigen ärztlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. zu veranlassen.“

Der bisherige Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 1 Satz 6 wird zum neuen Satz 4.

Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die telemedizinische Behandlung findet über die von der KVH eingesetzte telemedizinische Service-Plattform statt und ist dort zu dokumentieren und abzurechnen.“

Die bisherigen Sätze 7 und 8 in Absatz 1 werden gestrichen.

Der bisherige Absatz 1 Satz 9 wird zum neuen Satz 5. Der bisherige Satz 10 wird zum neuen Satz 6. Der bisherige Satz 11 wird zum neuen Satz 7.

Im neuen Absatz 1 Satz 5 wird nach den Worten „die allgemeinen und pädiatrischen“ das Wort „BA“ durch „Telemediziner“ ersetzt:

„Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen der BDO für die allgemeinen und pädiatrischen Telemediziner entsprechend, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.“

Im neuen Absatz 1 Satz 6 wird nach den Worten „Abrechnung wird dem“ das Wort „BA“ gestrichen und durch „Telemediziner“ ersetzt:

„Für die Teilnahme und Abrechnung wird dem Telemediziner eine Betriebsstättennummer zugeteilt.“

In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „im Rahmen des allgemeinen“ die Worte „und pädiatrischen“ ergänzt. Nach den Worten „durch einen anderen“ wird das Wort „BA“ durch „Telemediziner“ ersetzt sowie vor das Wort „Pool“ das Wort „jeweiligen“ ergänzt. Die Worte „allgemeinen Beratungsärzte einer ÄBD-Dispositionszentrale“ werden gestrichen und durch „Telemediziner“ ersetzt:

„Abweichend von § 4 Abs. 8 und 9 BDO sind Vertretungen und Dienstübernahmen im Rahmen des allgemeinen und pädiatrischen BAD nur durch einen anderen Telemediziner aus dem jeweiligen Pool der Telemediziner gem. § 3 Abs. 7 BDO möglich.“

Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „Der Ausstieg eines“ das Wort „BA“ durch „Telemediziners“ ersetzt:

„Der Ausstieg eines Telemediziners aus dem BAD ist grundsätzlich erst nach Ablauf des aktuellen Dienstplans möglich.“

In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „den Wechsel eines“ die Worte „pädiatrischen BA aus der pädiatrischen BA Dienstgruppe in den PBD nach § 3 Abs. 6 BDO“ gestrichen und durch die Worte „Telemediziners zurück in den ÄBD/PBD“ ersetzt:

„Dies gilt auch für den Wechsel eines Telemediziners zurück in den ÄBD/PBD.“

In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „BA“ durch „Telemediziners“ ersetzt, nach dem Wort „beantragen wird ein Komma gesetzt und der Verweis auf „§ 6 Absatz 3 Satz 1 und 2“ wird gestrichen und durch das Wort „hiervon“ ersetzt:

„Die Möglichkeit eines Telemediziners, eine Befreiung nach § 3 Abs. 8 BDO zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.“

In Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Worten „Die vom“ das Wort „allgemein“ gestrichen und durch „telemedizinischen“ ersetzt. Nach den Worten „abzudeckende Dienstzeiten“ wird das Wort „sind“ sowie die Aufzählungspunkte a bis e gestrichen und folgende Worte eingefügt „liegen innerhalb der Dienstzeiten in § 1 Abs. 4.“. Die Sätze 2-4 werden gestrichen.

„Die vom telemedizinischen BAD abzudeckenden Dienstzeiten liegen innerhalb der Dienstzeiten in § 1 Abs. 4.“

Absatz 5 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird zum neuen Absatz 5. Der bisherige Absatz 7 wird zum neuen Absatz 6.

Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Beratungsärzte“ durch das Wort „Telemediziner“ ersetzt:

„Zur Umsetzung der Aufgaben des BAD ernennt der Vorstand ärztliche Koordinatoren der Telemediziner, mindestens einen für den allgemeinen BAD und einen für den pädiatrischen BAD.“

Im neuen Absatz 6 werden die Worte „BA“ und „Beratungsärzte“ durch die Worte „Telemediziner“ bzw. „Ärzte“ ersetzt. In Aufzählungspunkt c. wird das Wort „ÄBD-“ vor Dispositionszentralen gestrichen.

## **§ 7 Aufgaben der KVH**

In Absatz 4 werden nach den Worten „Arztstuhlinhabers bzw. eines Privatarztes“ die Worte „oder eines BA“ gestrichen:

„Die KVH entscheidet auf Antrag eines Arztstuhlinhabers bzw. eines Privatarztes über dessen Freistellung von der Teilnahme am ÄBD gemäß § 3 Abs. 8 BDO.“

## **§ 8 Vergütung der Dienste im ÄBD**

In Absatz 1 Satz 1 werden die Verweise korrigiert, die Worte „§ 5 Abs. 2 BDO sowie nach § 6 Abs. 4 und 5 BDO“ werden durch die Worte „§ 1 Abs. 4 BDO“ ersetzt:

„Für die nachgewiesene Übernahme von Diensten im Rahmen des ÄBD/ BAD und im gebietsärztlichen Bereitschaftsdienst, sofern dieser in von der KVH betriebenen ÄBD-Zentralen durchgeführt wird, und zu den Zeiten nach § 1 Abs. 4 BDO erhält jeder ÄBD-Arzt:“

In Absatz 1 Satz 1 b. wird nach den Worten „Dabei gelten die“ die Worte „tagesbezogene Dienstzeiten in § 5 Abs. 2 BDO bzw. § 6 Abs. 4 und 5 BDO“ gestrichen und die Worte „im Dienstplan festgelegten Dienstzeiten“ eingefügt:

„b. den Anteil des ordnungsgemäß abgerechneten, anerkannten und beregelten EBM-Honorars, der pro „Diensteinheit“ die Summe der Stundenpauschalen gemäß Buchstabe a. übersteigt, vermindert um den einheitlichen Betriebskosten-abzug nach § 9 Abs. 2 BDO; diese Berechnung erfolgt für jeden ÄBD-Bezirk bzw. jeden HBD sowie den BAD getrennt. Dabei gelten die im Dienstplan festgelegten Dienstzeiten.“

In Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils nach den Worten „ÄBD-Arzt“ das Wort „/BA“ entfernt.

In Absatz 5 wird nach den Worten „jeder ÄBD-Arzt“ das Wort „/BA“ gestrichen.

In Absatz 6 wird nach den Worten „jeder ÄBD-Arzt“ das Wort „/BA“ gestrichen.

In § 8 wird ein neuer Absatz 8 wie folgt eingefügt:

„Für die Vergütung der Ärzte im HBD finden die Regelungen nach Abs. 1 bis 7 keine Anwendung, wenn ein Dienstleistungsunternehmen für die Organisation und Durchführung des HBD beauftragt wird.“

### **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Diese Änderung der Bereitschaftsdienstordnung wurden von der Vertreterversammlung der KV Hessen mit der erforderlichen Mehrheit der gewählten Mitglieder am 24.10.2026 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen  
gez. Michael Thomas Knoll